

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1914)
Heft: 147

Artikel: Das Bankett
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-626579>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

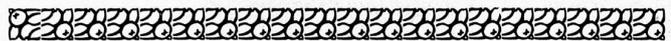


Das Bankett.

Nach der Generalversammlung in der Aula der Kantonschule finden sich die Vereinsmitglieder wieder zusammen beim Bankett im Hotel zum Goldenen Ochsen, wo ein Tisch von über 80 Gedecken sie erwartet. Herr *Oberst Amsler* ergreift das Wort im Namen der Sektion Aargau und heisst die Teilnehmer des Bankettes, die so zahlreich erschienen Mitglieder der andern Sektionen willkommen. Er begrüsst den Vertreter des Staates, Herrn Konservator Feer. In ausgezeichneten Worten zeigt er geistvoll die sich widersprechenden Meinungen, die gegenwärtig über die schönen Künste herrschen. Auf der einen Seite sehen wir den von der Presse und vom Publikum so verschrienen eidgenössischen Salon, während wir andererseits die neue Erscheinung einer Mitarbeit dieser gleichen Künstler mit den Industriellen aller Art, die die Ausstellung organisieren, erleben. Es kann also mit Vergnügen festgestellt werden, dass jedermann das Bedürfnis der Mitarbeit des Künstlers fühlt.

Herr *Museumsverwalter Feer* nimmt das Wort als Vertreter des Staates und, um einen deutlichen Beweis des Interesses zu zeigen, das die Behörden den Künstlern gegenüber hegen, teilt er mit, dass der Staat uns den Ehrenwein anbietet. Er erinnert an Herrn Regierungsrat Conrad sel., der vor drei Jahren diesen Platz einnahm und hebt das Interesse hervor, das dieser allen Kunstfragen entgegenbrachte. Herr Feer erhebt sein Glas auf die Gesundheit unseres Präsidenten, F. Hodler, und unseres Vereins. Herr *F. Hodler* dankt bewegt den beiden Rednern und der Sektion Aargau für diesen prächtigen Empfang.

Stimmung und Freude fehlen am Bankette nicht, und bald ist auch die Musik mit dabei. Erst die unerbittliche Stunde der Zugabfahrten kann nach und nach die Tafelnden zerstreuen, und jedermann nimmt das beste Andenken mit an die schönen Stunden, die wir in den gastlichen Mauern der Stadt Aarau verlebt haben.



Unterstützungs-Kasse



Zürich, den 27. Juni 1914.

An den Schweizerischen Kunstverein und dessen Sektionen.

An die Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten und ihre Sektionen.

Wir haben die Ehre, Ihnen mitzuteilen, dass die Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler sich am 11. Juni auf Grund der beigelegten Statuten konstituiert hat.

Als Mitglieder sind dem Verein bis jetzt beigetreten

der Schweizerische Kunstverein und die Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten.

Der Vorstand wurde bestellt wie folgt:

- Herr Dr. G. SCHAERTLIN, Präsident,
- » S. RIGHINI, Maler, Vizepräsident,
- » J.-H. ESCHER-LANG, Quästor,
- » C. VOGELSANG, Aktuar,
- » RÖTHLISBERGER, Maler, Beisitzer.

Die Korrespondenzen sind an den Aktuar, Herrn C. Vogelsang, Fraumünsterstrasse 27, Zürich, oder, wenn es sich um Kassengeschäfte handelt, an Herrn J.-H. Escher-Lang, Hofackerstrasse 44, Zürich, zu richten.

Um die rasche Erledigung der Geschäfte zu sichern und Reisekosten zu sparen, ist es nötig geworden, die Bestellung des Vorstandes nicht nach regionalen Rücksichten vorzunehmen. Wir hoffen, es sei damit der Sache gedient, und dürfen wohl auf die Billigung dieses Verfahrens rechnen.

Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Geldgeschäfte werden durch die Schweizerische Volksbank in Zürich besorgt. An diese oder deren Niederlassungen in Altstetten, Basel, Bern, Dachfelden, Delsberg, Dietikon, Freiburg, Genf, Lausanne, Montreux, Münster (Berner Jura), Pruntrut, Saignelégier, St-Gallen, St-Immer, Thalwil, Tramlingen, Uster, Wetzikon und Winterthur, oder auf Postcheck-Konto 359 VIII Zürich sollen auch Einzahlungen für unsere Kasse geleistet werden. Die Einzahlung bei einer Niederlassung hat für Rechnung der Kreisbank Zürich zugunsten der Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler zu erfolgen. Ebenso ist bei der Vergütung an die Schweizerische Volksbank Zürich selbst durch direkte Einzahlung an deren Schalter oder per Postcheck-Konto zu bemerken, dass der betreffende Betrag für unsere Kasse zu verwenden sei.

Die Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten hat uns einen jährlichen Beitrag von Fr. 1000 — zugesichert, die Sektion Zürich derselben Gesellschaft einen einmaligen Beitrag von Fr. 100. — und der Schweizerische Kunstverein einen solchen von Fr. 500. — per Jahr.

Ferner sind von einem grossherzigen Gönner der Kasse Fr. 20,000. — zugewendet worden. Dieser Betrag, aber zur Vergrößerung der transportablen Ausstellungshalle des Salons dargeliehen worden ist, wird uns aber erst dann zufließen, wenn die von Künstlern für den gleichen Zweck geschenkten Bilder verkauft sein werden.

Indem wir Sie hievon in Kenntnis setzen, ersuchen wir Sie, zum Erfolg unseres schönen Werkes beizutragen und, jede Sektion in ihrem Kreise, die Gönner und Freunde der Kunst auf die schöne Aufgabe unseres Vereins hinzuweisen und uns deren Unterstützung zu sichern.

Ueber die Ausführung der Statuten bemerken wir folgendes:

Für die Auflage von Art. 4, Ziffer 2, ist der verkaufende Künstler der Verpflichtete. Zur Durchführung der Vorschrift müssen wir auf die gefällige Mitwirkung der Organisationen, welche Ausstellungen veranstalten und